

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1057/2023/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 21.08.2023
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	28.09.2023	öffentlich

Fortschreibung bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Holm hat in ihrer Sitzung am 20.09.2018 den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Holm beschlossen.

Dieser Lärmaktionsplan wurde aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union aufgestellt. Die EU hat mit dieser Umgebungslärmrichtlinie ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegenzuwirken.

Wesentliche Ziele der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten
- Bewertung dieser Lärmkarten
- Erstellung eines Lärmaktionsplanes mit konkreten Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Dabei sind die Aufgaben der Gemeinde die Bewertung der Situation vor Ort, die Identifizierung des Handlungsbedarfs und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen. Lärmaktionspläne sind aufgrund des Lärmschutzes aufzustellen und regelmäßig alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen fortzuschreiben bzw. zu überprüfen.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht werden sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden. Die Gemeinde ist

gemäß § 47 e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.

Der am 20.09.2018 von der Gemeindevertretung Holm beschlossene Lärmaktionsplan ist nunmehr zu überprüfen und ggfs. fortzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Holm liegt an der Bundesstraße 431 und ist somit von einer Lärmquelle betroffen. Durch die Anlage eines Kreisverkehrs im Bereich Hetlinger Straße/Hauptstraße/Schulstraße wurden bereits Maßnahmen zur Lärmreduzierung getroffen.

Des Weiteren kann die Gemeinde das Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet und Nacherholungsgebiet „Holmer Sandberge“ als „ruhiges Gebiet“ ausweisen. Ziel ist es auch weiterhin, dieses Naherholungsgebiet vor zunehmendem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbeaufkommen zu schützen.

Bei der nun anstehenden Überprüfung des Lärmaktionsplanes ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Vorgaben über die Art der Durchführung gibt es nicht, jedoch besteht eine Nachweispflicht. Die Verwaltung empfiehlt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat, in dieser Zeit können Stellungnahmen eingereicht werden. Gleichzeitig erfolgt eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Stellungnahmen können dabei bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist eingereicht werden. Nach Auswertung der Stellungnahmen muss der Lärmaktionsplan beschlossen und bekanntgemacht werden.

Informationen sind auch auf der Amtshomepage www.amt-gums.de verfügbar.

Die Überprüfung ist bis Mitte 2024 durchzuführen. Die Berichterstattung erfolgt über ein eingerichtetes Geoportal durch die Verwaltung.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holm beschließt, den beigefügten Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Holm für einen Monat öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Hüttner

Anlagen:

Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holm

